



# Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 3. März 2021

Nummer 8

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für Naturschutzmaßnahmen im Wald und Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (MLUK-Forst-RL-NSW und BEW) .....	215
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“ .....	224
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“ .....	231
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung nach § 23a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes .....	232
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15848 Rietz-Neuendorf .....	232
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)</b>	
Satzung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Neufassung vom 3. Dezember 2019 .....	234
<b>Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg</b>	
Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen .....	237
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	237
Nachlasssachen .....	238

Rechnungen einschließlich der Originalbelege und der Zahlungsbelege einzureichen. Bei öffentlichen Antragstellern und bei Anträgen natürlicher oder juristischer Personen bei einem Investitionsvolumen von über 50 000 Euro ist für die Nummern II.2.1.2 und II.2.1.3 sowie II.2.7, II.2.8 und II.2.10 zusätzlich eine Dokumentation der Auftragsvergabe zu erbringen.

Bei Festbetragsfinanzierung ist für Vorhaben keine Einholung von drei Angeboten notwendig, wenn die Zuwendung unter 50 000 Euro liegt.

II.7.3.4 Die Auszahlung erfolgt für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.2 und II.2.1.3 sowie II.2.7 bis II.2.8 und II.2.10 erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises (Nummer 5.3.6 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 6 beziehungsweise Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P/ANBest-G]).

Für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 und II.2.2 bis II.2.6 sowie II.2.9 gilt:

II.7.3.5 Abweichend von § 44 LHO erfolgt die Auszahlung ohne Mittelanforderung nach Erlangen der Bestandskraft des Bescheides, die durch Ablauf der Widerspruchsfrist oder durch Rechtsbehelfsverzicht erreicht wird.

## 2 Verfahren für Nummern I. und II.

### 2.1 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde gemäß den Nummern 6 und 7 ANBest-P beziehungsweise Nummern 7 und 8 ANBest-G zu erbringen.

Abweichend zur Landeshaushaltsordnung gilt für den Maßnahmenbereich I. für Vorhaben gemäß den Nummern I.2.1 bis I.2.3 die Vorlage der positiven Stellungnahme der unteren Forstbehörde gemäß der Nummer I.4.7 als Verwendungsnachweis.

Für den Maßnahmenbereich II. gilt für Vorhaben gemäß den Nummern II.2.1.1 sowie für Vorhaben II.2.2 bis II.2.6 die Bestätigung der unteren Forstbehörde gemäß der Nummer II.7.1.7 als Verwendungsnachweis. Für Vorhaben gemäß Nummer II.2.9 gilt die Vorlage der bezahlten Rechnung sowie die Bestätigung der unteren Forstbehörde gemäß der Nummer II.7.1.7 als Verwendungsnachweis.

### 2.2 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen

2.2.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

2.2.2 Da die Richtlinie in ihrer Geltungsdauer über den Programmplanungszeitraum für die ländliche Entwicklung 2014 - 2020 hinausgeht, wird ab dem 1. Januar 2021 die Anpassung der Richtlinie an den Rechtsrahmen für den nachfolgenden Programmplanungszeitraum für die ländliche Entwicklung erfolgen.

2.2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einhaltung der Transparenzanforderungen die Beihilferegelung und die Einzelbeihilfen von mehr als 500 000 Euro auf der folgenden Website veröffentlicht werden:

<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

## 3 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für Naturschutzmaßnahmen im Wald und Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald (MLUL-Forst-RL-NSW und BEW) vom 6. August 2019 (ABl. S. 827) außer Kraft.

## Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 8. Februar 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 14. Dezember 2020 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“, die in der Verbandsversammlung am 2. Dezember 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/23+22#369371/2020).

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 8. Februar 2021

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Untere Havel - Brandenburger Havel“**

§ 1

**Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Untere Havel-Brandenburger Havel“ und hat seinen Sitz in 14712 Rathenow, Landkreis Havelland.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

**Verbandsgebiet (§ 6 WVG)**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Havel (Gewässerkennzahl: 58) ohne Plane, ohne Buckau, ohne Rhin, ohne Großen Havelländischen Hauptkanal, ohne Beetzseengebiet, ohne Elbe-Havel-Kanal von unterhalb der Mündung der Emster bis oberhalb der Mündung der Dosse,
- des Rhins (Gewässerkennzahl: 588) ohne Kleinen Havelländischen Hauptkanal, ohne Dosse-Rhin-Zuleiter vom Einlauf Dreetzer See bis unterhalb der Mündung des Großen Grenzgrabens Rhinow,
- des Rhins (Gewässerkennzahl: 588) vom Pegel Altgarz, Verteilerwehr Oberpegel, bis zur Mündung in die Havel,
- des Beetzseengebietes (Gewässerkennzahl: 5856) ohne Kathariengraben vom Einlauf Beetzsee bei Butzow bis zur Mündung in die Havel,
- des Grabens L 0392 (Gewässerkennzahl: 585636),
- des Elbe-Havel-Kanals (Gewässerkennzahl: 5874) vom Roßdorfer Altkanal bis zur Mündung in die Havel,
- des Großen Havelländischen Hauptkanals (Gewässerkennzahl: 5878) vom Pegel Rhinsmühlen, Wehr Oberpegel bis zur Mündung in die Havel,
- des Kleinen Havelländischen Hauptkanals (Gewässerkennzahl: 5888) von unterhalb der Mündung des Elskavelgrabens bis zur Mündung in den Rhin,
- des Kuhlhausener Ziegeleigrabens (Gewässerkennzahl: 58934),
- des Trübengrabens (Gewässerkennzahl: 5896)

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3

**Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)**

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG. Für die Mitgliedschaft auf Antrag gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG ist als Nachweis des Grundstückseigentums ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen, der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate ist.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 des BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

**Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)**

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG, die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
3. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
4. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese Aufgaben nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind:

1. naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern, soweit diese Aufgaben nicht von § 4 Absatz 1 umfasst sind,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Be-

trieb von Schöpfwerken, soweit diese Aufgaben nicht von § 4 Absatz 1 umfasst sind,

6. Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nummer 13 und 14 WVG.

#### § 5

##### **Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer**

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

#### § 6

##### **Verbandsschau (§ 44 WVG)**

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen.

(2) Der Geschäftsführer ist Schaubeauftragter und mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau beauftragt.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubereichen.

(4) Über Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubereiche vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand ist über das Ergebnis der Verbandsschau zu informieren und er veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. Der Verbandsversammlung wird hierüber Bericht erstattet.

#### § 7

##### **Verbandsorgane (§ 46 WVG)**

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

#### § 8

##### **Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)**

(1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Vorstand kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(2) Bei den Verbandsmitgliedern nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GUVG ist eine Vertretung durch Dritte grundsätzlich nicht zulässig. Verbandsmitglieder dürfen sich gegenseitig vertreten, jedoch darf nur ein Mitglied jeweils ein anderes Mitglied vertreten. Nicht geschäftsfähige Personen und juristische Personen dürfen sich durch den gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

Miteigentümer dürfen sich gegenseitig vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

#### § 9

##### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
2. Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung, für den Jahresabschluss, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
4. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes,
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
6. die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

#### § 10

##### **Durchführung der Verbandsversammlung**

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt in Textform zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und sollen die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zur Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Mitglieder von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben oder sich ausdrücklich enthalten haben.

(8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

#### § 11

##### **Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

(1) Verbandsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GUVG haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Soweit die Verbandsmitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, können diese auch uneinheitlich abstimmen. Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitgliedes übertragen werden.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenanzahl nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Für jeweils 1 Euro Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Beitragsbruchteile unter einem Euro werden auf eine ganze Stimme aufgerundet.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2, soweit nicht gesetzlich eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

#### § 12

##### **Öffentlichkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist nicht öffentlich (§§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, 49 Absatz 1 Satz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Vorstandsvorsteher kann bestimmen, dass weitere Personen an der Verbandsversammlung teilnehmen, insbesondere Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe, Kandidaten zur Wahl des Vorstandes und Dienstkräfte des Verbandes.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

#### § 13

##### **Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)**

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und acht Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

#### § 14

##### **Wahl des Vorstandes**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt § 11 Absatz 2. Die Verbandsmitglieder und die amtierenden Mitglieder des Vorstandes können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.

(5) Der Geschäftsführer zeigt der Aufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

#### § 15

##### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Bestellung eines Prüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Erhebung von Beiträgen,
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro und unter 50.000 Euro, es sei denn, die Ausgabe ist im Wirtschaftsplan vorgesehen,
- Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers, Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes,



- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern auf Antrag gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG und freiwilliger Mitglieder.

### § 16

#### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt in Textform zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und sollen die Entwürfe der entsprechenden Beschlussvorlagen enthalten.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (6) Ist der Vorstand wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.
- (8) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Mitglieder von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben oder sich ausdrücklich enthalten haben.
- (9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Der Geschäftsführer und durch den Vorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

### § 17

#### Vertretungsbefugnis im Verband

Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 handelt.

### § 18

#### Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr und gibt sie dem Vorstand zur Entscheidung.
- (3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.
- (5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Entsteht im laufenden Haushaltsjahr Mehrbedarf an Personal für die Erfüllung von Pflichtaufgaben, so kann der Vorstand über die Einstellung von zusätzlichem Personal beschließen, wenn die Voraussetzungen des § 23 Absatz 4 vorliegen. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.
- (6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein.

### § 19

#### Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

### § 20

#### Wirtschaftsplan

- (1) Der Haushalt des Verbandes ist durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen; bei Bedarf stellt der Vorstand Nachträge dazu auf. Über den Wirtschaftsplan beschließt die Verbandsversammlung jährlich im Voraus.
- (2) Der Wirtschaftsplan muss mindestens enthalten:
  1. alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes im folgenden Haushaltsjahr, gegliedert entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG,
  2. die Festsetzung des Beitrages,
  3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Einnahmen,

4. die Entnahme aus und die Zuführung in die Rücklagen,
5. die Festsetzung der zulässigen Höhe ungeplanter Aufwendungen und Auszahlungen und die Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für ungeplante Aufwendungen und Auszahlungen,
6. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

#### § 21

##### **Grundsätze der Haushaltsführung**

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushalt des Verbandes wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt. Es gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend.
- (3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwendungen sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.
- (4) Der Verband bildet eine angemessene Rücklage zur Sicherung des Haushaltes, die die dauernde Leistungsfähigkeit des Verbandes gewährleistet.
- (5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.
- (6) Der Verband bedarf für die in § 75 WVG genannten Rechtsgeschäfte der einzelfallbezogenen oder allgemeinen Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

#### § 22

##### **Vorläufige Wirtschaftsführung**

- (1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband
  1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung der notwendigen Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen und
  2. Kredite umschulden.
- (2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG).

#### § 23

##### **Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan**

- (1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Versammlung gemäß § 9 Nummer 3 über den Wirtschaftsplan ermächtigt,

- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Auszahlungen und Aufwendungen vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Ungeplante Auszahlungen und Aufwendungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der ungeplanten Auszahlungen und Aufwendungen nicht überschritten wird.

(3) Über ungeplante Auszahlungen und Aufwendungen entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche ungeplante Auszahlungen und Aufwendungen bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Ungeplante Aufwendungen sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Erträge gedeckt sind. Ungeplante Auszahlungen sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Einzahlungen gedeckt sind.

(5) Wenn absehbar ist, dass ungeplante Auszahlungen und Aufwendungen unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### § 24

##### **Rechnungsprüfung**

- (1) Der Verband ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung des Jahresabschlusses.
- (3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis des Jahresabschlusses zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Er legt zu seiner Entlastung den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Versammlung vor.

#### § 25

##### **Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Beiträge werden einmal jährlich erhoben und sind zum 31. März fällig.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt eins von Hundert des rückständigen Betrages, für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(5) Auf gesonderten Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

#### § 26

##### **Vorausleistungen (§ 32 WVG)**

(1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben.

(2) Maßstab für die Vorausleistungen ist der Beitragsmaßstab gemäß § 27.

(3) Das Erfordernis der Vorausleistung ist zu begründen.

#### § 27

##### **Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsarten-Gruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Näheres regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.

(2) Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten.

(3) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(4) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des WVG.

#### § 28

##### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß

und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat;
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

#### § 29

##### **Widerspruchsverfahren**

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

#### § 30

##### **Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

#### § 31

##### **Vertrauliche Angelegenheiten/Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden vertraulichen Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

#### § 32

##### **Öffentliche Bekanntmachungen (§ 67 WVG)**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen öffentlich bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.



(3) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 33

**Satzungsänderung**

Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 34

**Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

§ 35

**Sprachform**

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 36

**Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 29. Oktober 2018 (ABl. S. 1207), zuletzt geändert am 14. Januar 2020 (ABl. S. 135), außer Kraft.

Anlage: Mitgliedsverzeichnis

Ausgefertigt:

Rathenow, 17. Dezember 2020

Verbandsvorsteher  
Jens Aasmann

Geschäftsführer  
Winfried Rall

**Mitgliedsverzeichnis  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Untere Havel - Brandenburger Havel“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 19. Januar 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der

Wasser- und Bodenverband „Untere Havel - Brandenburger Havel“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 2. November 2020 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 19. Januar 2021

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Untere Havel - Brandenburger Havel“**

gültig ab: 1. Januar 2021

**1. Mitglieder**

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland  
Land Brandenburg  
Landkreis Havelland  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Landkreis Potsdam-Mittelmark

**2. Mitglieder**

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargenossenschaft Böhne eG  
Baudissin-Zinzendorf und Pottendorf, Karl-Ludwig Graf von Bredow, Ingo Graf von Cottendorf, Guido Freiherr Cotta von Dahms, Jörg  
Hantelmann, Andreas  
Hantelmann, Jutta  
Hantelmann, Ortwin, Dr.  
Hilbers, Konrad Dr.  
Hiners, Klaas  
Jercheler Landwirtschafts GmbH Co. KG  
Köpke, Jens  
Laffert, Moritz von Metzner, Michael  
Miteigentumsgemeinschaft Dahms, Jörg und Sylvia  
Miteigentumsgemeinschaft Loew, Manfred und Brigitta  
Miteigentumsgemeinschaft Nagl, Michael und Gudrun  
Miteigentumsgemeinschaft Nagl, Miriam und Gudrun  
Miteigentumsgemeinschaft Rawolle, Harald, Dr. und Ursula  
Miteigentumsgemeinschaft Schulze, Friedrich-Wilhelm und Ralf-Peter

Miteigentumsgemeinschaft Schulze, Ralf-Peter und Anita  
 Miteigentumsgemeinschaft Stechow, Alexander Freiherr  
 von und Benita Freifrau von  
 Miteigentumsgemeinschaft Ursinus, Rolf und Karin  
 Nagl, Gudrun  
 Nagl, Michael  
 Schulze, Ralf-Peter  
 Stammermann, Otto A., Dr. h. c.  
 von Stechow'sche Familiengesellschaft bR  
 von Stechow'sche Familiengesellschaft Forst bR  
 Zedlitz und Leipe, Albrecht Freiherr von  
 Zwillenberg-Tietz-Stiftung

### 3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Brandenburg an der Havel  
 Beetzsee  
 Beetzseeheide  
 Bensdorf  
 Dreetz  
 Friesack  
 Gollenberg  
 Großderschau  
 Havelaue  
 Havelsee  
 Kleßen-Göme  
 Kloster Lehnin  
 Kotzen  
 Märkisch Luch  
 Milower Land  
 Mühlenberge  
 Nennhausen  
 Päwesin  
 Premnitz  
 Rathenow  
 Rhinow  
 Rosenau  
 Roskow  
 Seeblick  
 Stechow-Ferchesar  
 Wiesenaue  
 Wusterwitz

#### **Feststellung nach § 23a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
 Vom 1. März 2021

Die Firma **Air Liquide Deutschland GmbH, Luise-Rainer-Straße 5**, hat mit Schreiben vom **10. Dezember 2020** die Errichtung und den Betrieb einer Luftzerlegungsanlage am Standort Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide gemäß § 23a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) angezeigt.

Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die

Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, durchzuführen. Das Landesamt für Umwelt stellt fest, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten noch räumlich weiter unterschritten noch eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Das Landesamt für Umwelt macht hiermit nach § 23a Absatz 2 BImSchG öffentlich bekannt, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Absatz 1 BImSchG bedarf.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Landesamt für Umwelt  
 Abteilung Technischer Umweltschutz 2  
 Technischer Umweltschutz/Überwachung

#### **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15848 Rietz-Neuendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
 Vom 2. März 2021

Der Firma Trianel Windpark Görzig GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 203 in 52070 Aachen, Rechtsnachfolgerin der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden wurde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15848 Rietz-Neuendorf in der Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstücke 314 und 354/1 zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 mit 4,5 MW zu errichten und zu betreiben. (Az.: G03418)

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Trianel Windpark Görzig GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 203 in 52070 Aachen wird die Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Windkraftanlagen (WKA) „WEA 02“ und